



**8. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen
vom 03.07.2013 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 23.07.2014, 07.01.2015,
20.05.2015, 25.05.2016, 31.05.2017 und 27.06.2018**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und Absatz 5 eingefügt:
(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. § 14 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:
(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.
3. § 21 Absatz 5 Satz 4 wird folgendermaßen angepasst, ein neuer Satz 5 eingeschoben:
Die Master-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben.

4. Die Anlage zu § 23 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

Austausch oder Veränderung von Modulen:

lfd Nr.		Modulname	Modulcode	Änderungen		
				ECTS-Punkte	SWS/Semester	Prüfung
1	alt	Marktorientierte Unternehmensführung	184100	5	2V, 1S / 1.Sem	VR, PK90
	neu	Marktorientierte Unternehmensführung und Geschäftsmodell-transformation	259350	5	2V, 1S, 1W/ 2.Sem	VT, PM20
			(Modernisiertes Modul mit Planspiel (W); Semesterverschiebung)			
2	alt	Personalmanagement	183950	5	2V, 2S / 2.Sem	VR, PK90
	neu	Personalmanagement	183950	5	2V, 2S / 1.Sem	VR, PK90
			(Semesterverschiebung)			
3	alt	Gesundheitswissenschaften	242600	5	1V,1S,2W / 1.Sem	PK90
	neu	Gesundheitswissenschaften	262500	5	1V,2S,1W/ 1.Sem	PM20
			(Korrektur SWS je LV-Form, neue Prüfungsleistung)			
4	alt	Integrales Gesundheitsmanagement, Team- und Organisationsentwicklung	238500	5	1V,2S / 3.Sem	PM20
	neu	Integrales Gesundheitsmanagement, Team- und Organisationsentwicklung	262550	5	1V,1S,1W/ 3.Sem	VT, PM20
			(Integration einer Exkursion, Vorleistung)			

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1.
2. § 7 Absatz 2 wird folgendermaßen angepasst:
(2) Für die Module des Master-Studienganges „Management im Gesundheitswesen“ und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/die Studiendekanin der betreffenden Fakultät zuständig.
3. § 8 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:
(1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für den Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 22.01.2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26.02.2020.

Zittau/Görlitz am 26.02.2020

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht